

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 03.04.2019 (Az.: 27.5-74503-126) gemäß § 18 Abs. 6 und 14 NHG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Fach Englisch und den Studiengang Advanced Anglophone Studies am Englischen Seminar genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Änderung der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Fach Englisch und den Studiengang Advanced Anglophone Studies am Englischen Seminar der Leibniz Universität Hannover**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemesterstudierende, Fachwechsler, Studienortwechsler) für das Fach Englisch bzw. den Masterstudiengang Advanced Anglophone Studies haben vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme des Studiums notwendigen Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen.

Im Fächerübergreifenden Studiengang mit Erst- oder Zweitfach Englisch und im Bachelorstudiengang Technical Education mit Fach Englisch sind Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau von mindestens B2 nach dem Common European Framework of Reference for Languages (CEFR) nachzuweisen.

Im Masterstudiengang Advanced Anglophone Studies sind Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau von mindestens C1 nach dem Common European Framework of Reference for Languages (CEFR) nachzuweisen.

Dieser Nachweis erfolgt im Regelfall durch

- den Nachweis auf dem Oberstufenzeugnis (durchgängige und erfolgreich bestandene Belegung von Englisch über vier Halbjahre hinweg) bzw. Kursen im Rahmen des Erwerbs einer gleichwertigen Hochschulzugangsberechtigung;
- international anerkannte Sprachzertifikate oder vergleichbare Sprachtests (siehe <https://www.fsz.uni-hannover.de/en-nachweise.html>).

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit Englisch als Muttersprache bzw. mit einer im englischsprachigen Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung oder einem Hochschulabschluss in einem Studiengang, in dem Englisch die primäre Unterrichtssprache ist, müssen über ihr Zeugnis hinaus keine weiteren Nachweise über Englischkenntnisse erbringen. Ausgenommen sind darüber hinaus Studierende aus vom Englischen Seminar anerkannten Austauschprogrammen und Studierende des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaften, die im Rahmen ihres Wahlpflichtbereichs Kurse am Englischen Seminar belegen.

(3) Keiner der Sprachnachweise mit Ausnahme der Oberstufennoten darf zum Beginn des Studiums älter als drei Jahre sein.

Die Ergebnisse sollen i.d.R. bei der Bewerbung zur Hochschulzulassung vorliegen und sind Teil der Bewerbung. In Ausnahmefällen können die Ergebnisse bis zum 30.09. des Jahres (für eine Bewerbung zum Wintersemester) bzw. bis zum 31.03. des Jahres (für eine Bewerbung zum Sommersemester) nachgewiesen werden.

(4) Die Anerkennung eines etwaigen Muttersprachler-Status erfolgt ausschließlich durch die dafür zuständigen Personen am Englischen Seminar.

(5) Für Studienortwechsler gelten die folgenden Regelungen:

- Nachweis aller bisher erbrachten Sprachpraxisleistungen und
- Nachweis über das Sprachniveau in Form eines gesonderten Formulars (z.B. DAAD-Formular), auszustellen vom Englischen Seminar der bisher besuchten Hochschule.

Auf Grundlage dieser Dokumente entscheidet das Englische Seminar der Leibniz Universität Hannover über die Notwendigkeit einer Teilnahme der Bewerberin oder des Bewerbers an einer der international anerkannten Sprachprüfungen (siehe <https://www.engsem.uni-hannover.de/sprachvoraussetzungen.html>).

(6) Im Zweifelsfall behält sich das Englische Seminar der Leibniz Universität Hannover eine Einzelfallprüfung vor.

## **§ 2 Zweck der Prüfung**

(1) Durch den Test soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er mündlich und/oder schriftlich in allgemeinsprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Fachstudium aufzunehmen. Sie oder er muss in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündlich vorgetragene oder schriftliche Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen.

(2) Dies schließt insbesondere ein:

- (a) die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinander zu setzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu äußern;
- (b) eine für das Studium angemessene Beherrschung von Wortschatz, Formenlehre, Satzbau, Textstrukturen und Idiomatik.

## **§ 3 Art und Gliederung der Prüfungen**

Die Art und Gliederung der Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfungsorganisationen bestimmt.

## **§ 4 Bewertung der Prüfung**

Die Festlegung der Mindestpunktzahl/Mindestnote, die notwendig ist, um das geforderte Sprachniveau zu erreichen, geschieht durch die jeweilige Prüfungsorganisation.

## **§ 5 Anmeldung, Ablauf und Wiederholung der Prüfung**

(1) Die Anmeldung zu den o. g. Sprachprüfungen und alle daraus entstehenden Verpflichtungen liegen in der alleinigen Verantwortung der Studienbewerber.

(2) Der Ablauf der Sprachprüfungen richtet sich nach den Vorgaben der Prüfungsorganisation. Eine feste Zeitdauer ist nicht festgelegt.

(3) Jede Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden, aber nur im Rahmen der Vorschriften der Prüfungsorganisationen.

## **§ 6 Rechtsanspruch**

Das Bestehen der o. g. Sprachprüfungen begründet keinen Rechtsanspruch auf die Zulassung zum Studium des Fachs Englisch am Englischen Seminar der Leibniz Universität Hannover.

## **§ 7 Inkrafttreten der Ordnung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.